



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
35 Abwägungsverfahren gem. § 125 Abs.2 BauGB zur Herstellung der Erschließungsanlage „Kirchweg / Heidberg“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	103
36 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 08.03.2022, Aktenzeichen 51 38.20.1271 Herrn Behat Memishi, zuletzt wohnhaft in 45770 Marl, Deutschland. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	107
37 Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2022 (Satzung vom 13.05.2022)	109

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -  
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem  
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.



**Abwägungsverfahren gem. § 125 Abs.2 BauGB zur Herstellung der Erschließungsanlage „Kirchweg / Heidberg“  
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Ein Abwägungsverfahren ist durchzuführen, wenn kein Bebauungsplan als Grundlage für die Erhebung der Erschließungsbeiträge vorliegt.

Der vom Verfahren erfasste Teil der Erschließungsanlage „Kirchweg/Heidberg“ befindet sich im Stadtteil Deuten.

Die Erschließungsanlage besteht aus dem Hauptzug des Kirchweges und der Stichstraße Heidberg. Die Erschließungsanlage befindet sich größtenteils in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lasthausener Weg/Kirchweg“.

Die genaue Lage und Grenze der Erschließungsanlage ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

**Der Planentwurf zur Abgrenzung der Erschließungsanlage liegt mit dem Erläuterungsbericht im Rahmen des Verfahrens gem. § 125 Abs. 2 analog in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit**

<b>vom</b>	<b>24.05.2022</b>
<b>bis einschließlich</b>	<b>24.06.2022</b>

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Die Auslegung des Planentwurfes zur Abgrenzung der Erschließungsanlage dient der Ermittlung der abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange. Der Plan wird Grundlage der nachfolgenden Erhebung der Erschließungsbeiträge.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten unter [www.dorsten.de/planbeteiligung](http://www.dorsten.de/planbeteiligung) abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **209** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an [planung-und-umwelt@dorsten.de](mailto:planung-und-umwelt@dorsten.de) zu übermitteln.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Kirchweg / Heidberg " wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 13.05.2022

Der Bürgermeister  
I.V.



Holger Lohse  
Technischer Beigeordneter





**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 08.03.2022, Aktenzeichen 51 38.20.1271 Herrn Behat Memishi, zuletzt wohnhaft in 45770 Marl, Deutschland. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.**

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 –Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 220 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 05.05.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



## **Haushaltssatzung**

der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr **2022**

(Satzung vom 13.05.2022)

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten mit Beschluss vom 11.05.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>244.998.910 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>244.738.172 €</b>

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>233.099.540 €</b>
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>222.089.972 €</b>
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>22.625.300 €</b>
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>32.131.960 €</b>
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	<b>14.240.160 €</b>
--	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	<b>7.648.000 €</b>
--	--------------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**14.232.160 €**

festgesetzt.<sup>1</sup>

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für **2022** auf

**4.400.000 €**

festgesetzt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag für Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für **2022** auf

**150.000.000 €**

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2022** wie folgt festgesetzt:

- |      |  |              |
|------|--|--------------|
| 1.   | Grundsteuer  |              |
| 1.1. | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>450 %</b> |
| 1.2. | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                         | <b>780 %</b> |
| 2.   | Gewerbsteuer   | <b>495 %</b> |

## § 7

Die neue Haushaltssatzung 2022 der Stadt Dorsten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Haushaltssatzung der Stadt Dorsten vom 07.04.2022 außer Kraft.

---

<sup>1</sup>Darin enthalten sind in 2022 Kredite in Höhe von 4.000.000 €, zur Weiterleitung an rechtlich selbständige Beteiligungen.

Die Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW für die Zeit bis zum Ende der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2019 an folgenden Orten verfügbar gehalten:

<b>Wochentag</b>	<b>Zimmer 334 des Rathauses, Halterner Str. 5</b>
Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Außerdem ist der Haushalt 2022 im Internet unter dem Link

[http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt\\_2022/Haushalt\\_2022\\_-\\_Stadt\\_Dorsten.pdf](http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2022/Haushalt_2022_-_Stadt_Dorsten.pdf)

einsehbar.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2022 vom 13.05.2022

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 13.05.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

